

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 06/21 vom Donnerstag, den 21. Januar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (6/2021)..... 38

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (6/2021)

Aufgrund §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Ganderkesee, Ortsteil Bergedorf ist am 20.01.2021 ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als rote Linie mit folgendem Verlauf dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk V Bergedorf - Ganderkesee:

- Ausgangspunkt des Sperrbezirkes ist der Schnittpunkt der BAB 28 und der Straße Hesterort in der Gemeinde Hude
- Weiter der BAB 28 Richtung Delmenhorst folgen bis zur Querung der Bremer Straße (K343 / Höhe Autobahnabfahrt Hude)
- Der K343 weiter bis Abzweigung Orthstraße in Falkenburg
- Über Orthstraße und Welsestraße auf Habbrügger Furth (K343)
- Weiter der K343 Richtung Bookhorn bis Einmündung Straße Westtangente
- Von dort über die Straße Westtangente, Dehlthuner Straße, Bürsteler Straße, Stüher Straße und Hengsterholzer Straße zur Bahntrasse in Immer
- Der Bahntrasse Richtung Brettorf bis zur Querung des Bassumer Wegs in Klattenhof folgend
- Über den Bassumer Weg (westlich) und Rhader Sand auf Kirchhatter Straße (L872) in der Bauerschaft Brake (Gemeinde Dötlingen)
- Der L872 Richtung Kirchhatten bis zum Wirtschaftsweg Höhe Braker Sand (direkte Verbindung zum Weg Braker Sand)
- Über Braker Sand und Twiestweg auf Dingsteder Straße (L888), weiter Richtung Dingstede bis Abzweigung Rickelsweg am Rande des Golfplatzes
- Von dort nördlich Richtung Hurrel zum Ausgangspunkt des Sperrbezirkes in der Gemeinde Hude

Die Grenze des Sperrbezirkes verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Sperrgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet ist in der **Anlage 2** als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Beobachtungsgebiet III Bergedorf - Ganderkesee:

- Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes im Süden ist der Kreuzungsbereich L341 und K6/Wildeshauser Straße in Beckeln
- Der K6 Richtung Wildeshausen durch Hackfeld nach Kellinghausen folgend
- Westlich über die Straße Winkesett und dem Wirtschaftsweg am Rande der Waldfläche zum Reckumer Bach
- Dem Reckumer Bach flussabwärts bis zur Querung der Straße Reckum (direkte Verbindung zur Katenbäcker Straße)
- Von dort über die K225, Katenbäcker Straße, Hubertusweg, Marschweg und die Straße Zwischenbrücken zur Hunte
- Entlang der Hunte flussabwärts Richtung Dötlingen über die A1 bis Straße Oelmühle (K341) in Oelmühle querend
- Weiter der K341 südlich auf die K242 in Glane, anschließend der K242 bis nach Huntlosen zum Kreuzungsbereich der L871
- Der L871 Richtung Sandhatten bis zur Hunte folgen
- Entlang der Hunte flussabwärts Richtung Astrup bis zur Querung der Bahntrasse am Rande des Barneführer Holz
- Anschließend der Bahntrasse Richtung Oldenburg nach Sandkrug Höhe Franzosenplatz / Mühlenweg folgend
- Über den Mühlenweg (K235) auf Hatter Landstraße (L872) in Sandtange
- Weiter der L872 nördlich mit Übergang Bremer Straße (L868) zur Kreis- bzw. Stadtgrenze Landkreis Oldenburg / Stadt Oldenburg in Tweelbäke
- Von dort der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn entlang bis zur Straße „Zum Neuen Lande“ in der Gemeinde Beckeln
- Der Straße „Zum Neuen Lande“ Richtung Beckeln bis zum Wirtschaftsweg
- Auf dem Wirtschaftsweg parallel zur Stromtrasse weiter bis zum Kreuzungsbereich der L341 (direkte Verbindung)
- Anschließend der L341 nach Beckeln bis zum Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes folgend

Die Grenze des Beobachtungsgebietes verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

In Wüstring, Gemeinde Hude wurde eine Graugans positiv auf die hochpathogenen Variante H5 der Geflügelpest getestet. Dies ist ein weiteres Indiz für die Verbreitung der Geflügelpest in den Wildvogelbeständen.

Weiterhin ist der hier zu beurteilende Ausbruch in dem noch bestehenden Beobachtungsgebiet Klein Henstedt/Prinzhöfte aufgetreten. Eine eigentlich zum Wochenende geplante Auflösung des Beobachtungsgebietes kommt daher leider nicht mehr in Betracht. Aus seuchenhygienischen Gründen ist es vielmehr angezeigt, dies Beobachtungsgebiet in die mit dieser Allgemeinverfügung neu einzurichtenden Restriktionszonen einzubinden. Die Einrichtung von Restriktionszonen ist immer, insbesondere mit Blick auf Einschränkungen im Handel und Warenverkehr, für die Wirtschaftsbeteiligten von Nachteil. Aber unter Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Aspekte der Seuchenbekämpfung hier die Nachteile überwiegen. Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig und angemessen.

Uns ist dabei durchaus bewusst, dass das neue Beobachtungsgebiet deutlich größer ist als die in der Geflügelpestverordnung genannten 10 Kilometer. Allerdings hat der Seuchenzug derzeit eine besorgniserregende Dynamik aufgenommen (19 Ausbrüche im Landkreis Cloppenburg, 2 Ausbrüche im Landkreis Cuxhaven, 1 Ausbruch im Landkreis Wittmund (Zweckverband Veterinäramt JadeWeser) und 4 Ausbrüche im Landkreis Oldenburg). Vor diesem Hintergrund überwiegen die umfangreichen Interessen der Seuchenbekämpfung, um einer unkontrollierten Ausbreitung entgegenzuwirken.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 21.01.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die

- Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlebebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
 - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

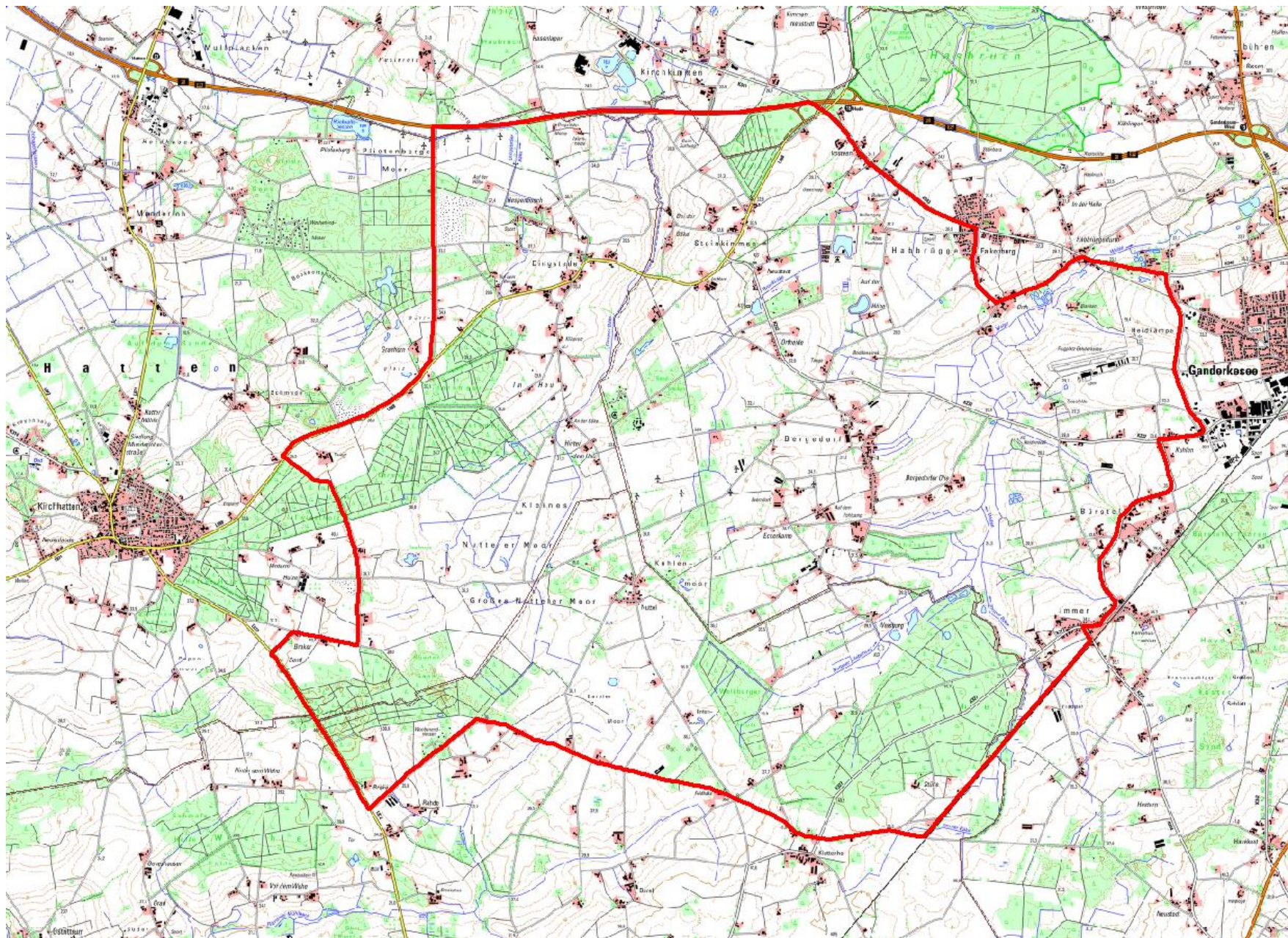
<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der **Telefonnummer 04431 – 85 789** ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den üblichen Geschäftszeiten eingerichtet.

Anlage 1: Sperrbezirk V Bergedorf – Ganderkesee:



Anlage 2: Beobachtungsgebiet III Bergedorf – Ganderkesee:

